

ERGÄNZENDE AGB FÜR DAS AUTO-ABO DER ZETEX MOBILITY GMBH

1. Geltungsbereich und Ergänzungscharakter

- 1.1. Diese ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für die Nutzung des Auto-Abo-Modells der Zetex Mobility GmbH („Zetex“). Sie ergänzen die allgemeinen AGB der Zetex Mobility GmbH, welche weiterhin uneingeschränkt Geltung finden, soweit nicht in diesen ergänzenden AGB ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.2. Kunden im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen, die ein Fahrzeug im Rahmen eines Abonnements nutzen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Zetex stellt dem Kunden ein Fahrzeug gemäß der im Vertrag definierten Spezifikationen für eine festgelegte Laufzeit oder im Rahmen eines flexiblen Modells zur Verfügung.
- 2.2. Die monatliche Abo-Gebühr umfasst:
 - Kfz-Steuer und Rundfunkgebühr (GEZ),
 - Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.500 € je Schadensfall,
 - Saisonale Bereifung inklusive Reifenwechsel,
 - Regelmäßige Wartung und Inspektionen nach Herstellervorgaben.
- 2.3. Nicht enthalten sind:
 - Einmalige Überführungs- und Zulassungskosten,
 - Zusatzleistungen wie erweiterte Kilometerpakete oder Zusatzfahrer.
- 2.4. Zusatzoptionen können zu Beginn oder während der Vertragslaufzeit gebucht werden. Die entstehenden Kosten richten sich nach der aktuellen Preis- und Kostenordnung, die Vertragsbestandteil ist.

3. Bonitätsprüfung und Vertragsabschluss

- 3.1. Vor Abschluss eines Abo-Vertrags führt Zetex eine Bonitätsprüfung des Kunden durch. Hierbei können Auskünfte über die SCHUFA oder andere Auskunftsteien eingeholt werden. Alternativ können entsprechende Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit angefordert werden.
- 3.2. Zetex behält sich das Recht vor, den Vertragsabschluss bei unzureichender Bonität abzulehnen.
- 3.3. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Kunde das Angebot von Zetex schriftlich oder digital annimmt und Zetex die Annahme bestätigt.

4. Abo-Laufzeit und Kündigung

- 4.1. Das Abo wird entweder mit einer festen Laufzeit (z. B. 6, 12 oder 24 Monate) oder als flexibles Modell mit monatlicher Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen.

- 4.2. Bei festen Laufzeiten endet das Abo automatisch mit Ablauf der Vertragsdauer. Eine Verlängerung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 4.3. Bei flexiblen Modellen kann der Kunde das Abo mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 4.4. Zetex ist berechtigt, das Abo aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug oder schweren Vertragsverstößen.

5. Vorzeitiger Fahrzeugtausch und vorzeitige Beendigung

- 5.1. Zetex behält sich das Recht vor, das Fahrzeug während der Abo-Laufzeit gegen ein gleichwertiges Fahrzeug auszutauschen. Der Austausch erfolgt aus betrieblichen Gründen und lässt den bestehenden Vertrag sowie die monatlichen Zahlungsverpflichtungen des Kunden unberührt. Der Kunde wird mindestens 14 Tage vor dem geplanten Austauschtermin informiert.
- 5.2. Zetex ist berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu kündigen, wenn betriebliche oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern. In diesem Fall wird dem Kunden ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug oder eine angemessene Entschädigung angeboten.

6. Fahrzeugübergabe und -rückgabe

- 6.1. Das Fahrzeug wird dem Kunden mit einem vollständigen Übergabeprotokoll übergeben. Eventuelle Vorschäden werden hierin dokumentiert.
- 6.2. Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug:
 - gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand sein,
 - zu 100 % getankt oder geladen sein,
 - mit allen übergebenen Dokumenten und Zubehörteilen zurückgegeben werden.
- 6.3. Eventuelle Schäden, grobe Verschmutzungen oder fehlendes Zubehör werden dem Kunden gemäß der Preis- und Kostenordnung in Rechnung gestellt.
- 6.4. Bei verspäteter Übernahme ab dem ersten Tag werden Standgebühren gemäß der aktuellen Preis- und Kostenordnung berechnet. Zusätzlich fallen Transport- und Lagerungskosten gemäß der Preis- und Kostenordnung an.
- 6.5. Sollte der Kunde das Fahrzeug trotz Nachfristsetzung nicht abnehmen, ist Zetex berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen oder alternativ die monatliche Abo-Gebühr bis zur erneuten Vermittlung des Fahrzeugs weiter zu berechnen.
- 6.6. Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist Zetex berechtigt, eine Nutzungsentschädigung zu verlangen:
 - Ab dem 1. bis 3. Tag der Verspätung: Der Kunde zahlt mindestens die vereinbarte monatliche Abo-Gebühr, anteilig berechnet für die Dauer der Vorenthaltung.
 - Ab dem 4. Tag der Verspätung: Die Nutzungsentschädigung erhöht sich auf 100 % der monatlichen Abo-Gebühr pro Tag.

- Ab dem 10. Tag der Verspätung: Die Nutzungsentschädigung beträgt monatlich 4 % der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des Fahrzeugherstellers, anteilig berechnet für jeden weiteren Tag der Vorenthaltung.
- 6.7. Die Nutzungsentschädigung wird zusätzlich zu allen durch die Verspätung verursachten Kosten berechnet, einschließlich Transport-, Lagerungs- und Verwaltungskosten.
- 6.8. Gibt der Kunde das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort zurück, ist Zetex berechtigt, Rückholkosten sowie mögliche Zwischenlagerungsgebühren gemäß der Kostenordnung in Rechnung zu stellen.
- 6.9. Unabhängig von der Nutzungsentschädigung behält sich Zetex das Recht vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vorenthaltung des Fahrzeugs.

7. Nutzung und Pflichten

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, regelmäßig zu reinigen und verkehrssicher zu halten.
- 7.2. Schäden, Unfälle oder technische Probleme sind unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) an Zetex zu melden. Reparaturen dürfen nur in Absprache mit Zetex und ausschließlich in den von Zetex benannten Werkstätten durchgeführt werden.
- 7.3. Fahrten in das Ausland sind grundsätzlich innerhalb der Zone 1-Länder ohne besondere Einschränkungen gestattet. In die Länder der Zone 1a und Zone 2 sowie in nicht aufgeführte Länder gelten besondere Bedingungen.
 - **Zone 1 umfasst folgende Länder:**
 - Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich.
 - Für diese Länder gelten keine zusätzlichen Bedingungen, und die Nutzung des Fahrzeugs ist ohne besondere Genehmigung erlaubt.
 - **Zone 1a-Länder (Einschränkungen und Bedingungen):**
 - Polen, Tschechien, Kroatien.
 - Die Einreise in diese Länder bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zetex Mobility GmbH. Die Selbstbeteiligung der Teilkasko-Versicherung beträgt in diesen Ländern 5.000 Euro, und eine Reduzierung ist ausgeschlossen.
 - **Zone 2-Länder (Einschränkungen und Bedingungen):**
 - Bosnien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Ungarn.
 - Eine Einreise in diese Länder ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Zetex Mobility GmbH gestattet. Je nach Fahrzeugmodell und Hersteller behält sich Zetex das Recht vor, die Einreise zu verweigern.
 - Fahrzeuge müssen auf bewachten und abgeschlossenen Parkplätzen abgestellt werden.
 - Die Selbstbeteiligung der Teilkasko- und Vollkasko-Versicherung bei Diebstahl oder Schäden beträgt jeweils 10.000 Euro, eine Reduzierung der Selbstbeteiligung ist ausgeschlossen.

- **Länder mit Einreiseverbot:**

- Für alle nicht in den Zonen 1, 1a und 2 aufgeführten Länder gilt ein vollständiges Einreiseverbot. Bei Zuwiderhandlung entfällt der Versicherungsschutz. Zudem haftet der Kunde für sämtliche Schäden, Totalverluste oder Unterschlagungen des Fahrzeugs in voller Höhe.
- 7.4. Für Fahrten in Länder ohne vorherige Genehmigung oder in Länder mit Einreiseverbot haftet der Kunde uneingeschränkt. Dies umfasst den vollständigen Ersatz von Schäden, Verlusten oder sonstigen Nachteilen, die Zetex entstehen.
- 7.5. Die Nutzung des Fahrzeugs für Rennsport, Fahrschulzwecke, gewerbliche Personenbeförderung oder die Weitervermietung ist untersagt.

8. Laufleistung und Kilometerregelungen

- 8.1. Die im Mietvertrag vereinbarte maximale Laufleistung für die Mietdauer ist bindend. Die Laufleistung wird anhand der bei Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs dokumentierten Kilometerstände ermittelt.
- 8.2. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug während der Mietdauer mindestens in einem Umfang zu nutzen, der im Mietvertrag als Mindestlaufleistung angegeben ist. Bei Unterschreitung der Mindestlaufleistung behält sich Zetex Rent vor, eine Pauschalvergütung gemäß der aktuellen Kostenordnung zu berechnen. Abweichungen von der Mindestlaufleistung sind nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 8.3. Überschreitungen der vereinbarten Laufleistung sind durch den Mieter zu vergüten. Die Kosten pro zusätzlichem Kilometer richten sich nach den im Mietvertrag vereinbarten Sätzen. Eine gesonderte Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Fahrzeugs auf Grundlage des festgestellten Kilometerstands.

9. Kosten und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die monatliche Abo-Gebühr ist im Voraus zu zahlen.
- 9.2. Einmalige Kosten wie Überführungs- und Zulassungskosten sind spätestens 7 Tage vor der Fahrzeugübergabe fällig.
- 9.3. Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich Zetex vor, eine Mahngebühr gemäß der Preis- und Kostenordnung zu erheben.
- 9.4. Für die Bearbeitung von Verkehrsverstößen, Unfällen oder Schadensfällen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der aktuellen Preis- und Kostenordnung erhoben.

10. Versicherungsschutz

- 10.1. Im Abo enthalten ist eine Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung mit 1.500 € Selbstbeteiligung je Schadensfall.
- 10.2. Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln des Kunden entstehen, sind nicht von der Versicherung gedeckt.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Unfall die Polizei zu informieren und Zetex alle relevanten Unterlagen sowie das polizeiliche Aktenzeichen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) zur Verfügung zu stellen.

11. Kautiön

- 11.1. Zetex kann eine Kautiön verlangen, deren Höhe von der Fahrzeugklasse abhängt.
- 11.2. Die Kautiön dient der Absicherung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs zurückerstattet.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen, gelten diese als akzeptiert.
- 12.2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Zetex Mobility GmbH.

Stand: 12/2024

Kostenposition	Beschreibung	Höhe der Kosten
Überschreitung Inklusivkilometer	Kosten für jeden Kilometer, der die vereinbarte maximale Laufleistung überschreitet.	Laut Mietvertrag
Unterschreitung Mindestkilometer	Pauschale bei Unterschreiten der Mindestlaufleistung gemäß Vertrag.	Nach Vereinbarung im Mietvertrag
Verspätete Abholung	Gebühren bei verspäteter Abholung des Fahrzeugs	Laut Mietvertrag
Verspätete Rückgabe	Gebühren bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs	Ab dem 1. bis 3. Tag: Anteilige monatliche Abo-Gebühr. Ab dem 4. Tag: 100 % der monatlichen Abo-Gebühr pro Tag. Ab dem 10. Tag: 4 % der UPE des Herstellers pro Monat, anteilig je Tag.
Nichtabnahme des Fahrzeugs	Standgebühren und Kosten für entgangene Nutzung bei Nichtübernahme des Fahrzeugs.	Laut Mietvertrag

Kostenposition	Beschreibung	Höhe der Kosten
Zusätzliche Reinigungskosten	Sonderreinigung bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs (innen und/oder außen).	Ab 50,00 €, je nach Aufwand
Fehlende Fahrzeugausstattung	Kosten für Ersatz von Schlüsseln, Ladekabeln oder anderen fehlenden Ausstattungen.	Wiederbeschaffungskosten zzgl. Aufwand
Transport- und Logistikkosten	Zusätzliche Transportkosten bei Rückgabe an einem anderen Ort als vereinbart.	Laut Mietvertrag oder nach Aufwand
Kosten für Bußgelder	Verwaltungsaufwand bei Bearbeitung von Verkehrsverstößen oder Bußgeldern.	45,00 € pro Fall, im Ausland 55,00 € pro Fall
Transportgebühren bei Rückführung	Kosten für Fahrzeugrückführung durch Zetex Rent bei Vereinbarung.	Nach Aufwand
Logistikgebühr bei Auslieferung	Kosten für die Auslieferung des Fahrzeugs.	Nach Aufwand